

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 15

Die Diskussion um die Erneuerung
der Rechtswissenschaft von 1780-1815

Von

Dr. Hans-Ulrich Stühler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HANS-ULRICH STÜHLER

Die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft von 1780-1815

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 15

Die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft von 1780-1815

Von

Dr. Hans-Ulrich Stühler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04099 6

Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1976/1977 der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen als Dissertation vorgelegen. Sie ist entstanden aus einem Referat über „Savignys Methodenlehre“, das ich im Rahmen eines Seminars von Professor Dr. *Josef Esser* im Sommersemester 1973 gehalten habe.

Zu danken habe ich den Herren Professor Dr. Esser und Dr. Walter Wilhelm vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte. Herr Prof. Dr. Esser hat die Arbeit angeregt, in häufigen Gesprächen mit mir gefördert und wohlwollend betreut. Herr Dr. Wilhelm hat jedes einzelne Kapitel bis ins Detail mit mir besprochen und viel Zeit für mich aufgewendet.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch der Friedrich-Ebert-Stiftung und meinem Vater. Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat es mir durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums ermöglicht, ohne materielle Sorgen wissenschaftlich arbeiten zu können. Meinen Vater konnte ich immer ansprechen. Er hat in mühevoller Kleinarbeit Seite für Seite dieser Arbeit durchgesehen und war mir gelegentlich bei schwierigen Formulierungen ein geduldiger Helfer.

Tübingen, im Sommer 1977

Hans-Ulrich Stühler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Darstellung der Rechtslehre Friedrich Carl v. Savignys (1779 - 1861) ..	24
I. Das Verständnis von Rechtswissenschaft und die Voraussetzungen der Autonomie der positiven Rechtswissenschaften	24
II. Die Methoden der Rechtswissenschaft	24
1. Die historische Methode	24
a) Die empirisch-geschichtliche Auffassung	24
b) Die evolutionistische Auffassung	25
c) Die „organische“ Methode	26
d) Savignys Geschichtsbegriff	28
2. Die systematische Methode	30
a) Die systematische Methode in der Marburger Methoden- lehre	30
b) Der Systemgedanke im „System des heutigen Römischen Rechts“	32
aa) Das Rechtsverhältnis	33
bb) Das Rechtsinstitut	34
cc) Schlußbemerkung zum Systemgedanken	35
3. Die Vereinigung der historischen und systematischen Methode als Grundvoraussetzung der modernen positiven Rechtswis- senschaft	36
III. Savignys Rechtstheorie	38
1. Der Rechtsbegriff	38
2. Recht und Sittlichkeit	40
3. Die Absage an das materiale Naturrecht	42

IV. Die Lehre von der Gesetzesinterpretation	46
1. Die „Marburger Methodenlehre“	46
2. Die Methodenlehre im „System des heutigen Römischen Rechts“	48
a) Die Auslegung von Gesetzen im „gesunden Zustand“	48
b) Der Grund des Gesetzes und die Auslegung „mangelhafter Gesetze“	50
c) Die Auslegung „mangelhafter Gesetze“	51
aa) Allgemeines	51
bb) Die Auslegung eines unbestimmten Ausdrucks	52
cc) Die Berichtigung eines unrichtigen Ausdrucks	52
3. Die Auslegung der Rechtsquellen im Ganzen	53
4. Abschlußbemerkung zur Methodenlehre	54
V. Savignys Vorläufer in seiner Sicht	55
VI. Die politischen Ansichten	56
B. Savignys Charakteristik der „Nichthistorischen“ Rechtsschule	60
C. Die programmatischen Aussagen und Forderungen der an der Diskussion um die Reform der Rechtswissenschaft teilnehmenden Juristen (1780 - 1815)	64
I. Die elegante Jurisprudenz	65
1. <i>Johann Anton Seidensticker</i> (1760 - 1817)	65
a) Die Methoden der Rechtswissenschaft	66
aa) Die historische Methode	66
bb) Die systematische Methode	67
b) Würdigung	68
II. Die naturrechtlich-systematische Richtung	68
1. <i>August Friedrich Schott</i> (1744 - 1792)	70
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	70

Inhaltsverzeichnis

9

b) Die Methoden der Rechtswissenschaft	71
aa) Die Aufgabe der Rechtsgeschichte	71
bb) Die systematische Methode	72
c) Die Lehre von der Gesetzesinterpretation	73
d) Würdigung	73
2. <i>Johann Friedrich Gildemeister (1750 - 1812)</i>	74
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	74
b) Die Methoden der Rechtswissenschaft	75
aa) Die historische Methode	75
bb) Die systematische Methode	76
c) Würdigung	76
3. <i>Christoph-Christian Dabelow (1768 - 1830)</i>	76
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	76
b) Die Rechtsgeschichte als Hilfswissenschaft der positiven Rechtswissenschaft	77
c) Der Systemgedanke	78
d) Würdigung	78
4. <i>Ludwig August Eisenhart (1762 - 1808)</i>	79
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	79
b) Die Rechtswissenschaft und ihre Hilfswissenschaften	80
c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	81
aa) Die Unterscheidung von innerer und äußerer Rechts- geschichte	81
bb) Die systematische Methode	81
d) Würdigung	82
5. <i>R. F. Terlinden</i>	82
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	82
aa) Die positive „Rechtsgelahrtheit“	82
bb) Das Naturrecht	83
cc) Das Verhältnis zwischen „positiver und natürlicher Rechtsgelahrtheit“	83
b) Die demonstrative Methode als einzige Methode der Be- arbeitung der positiven Rechtswissenschaft	84
c) Die Hilfswissenschaften „der positiven in Deutschland üb- lichen Rechtsgelehrsamkeit“	85
d) Würdigung	86
6. <i>Nicolaus Thaddäus Gönner (1764 - 1831)</i>	86
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	86

b) Die Kritik an Savignys Rechtslehre	88
c) Würdigung	90
7. <i>Theodor Schmalz</i> (1760 - 1831)	91
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	91
aa) Der allgemeine Wissenschafts- und Philosophiebegriff	91
bb) Der Begriff der Rechtswissenschaft	92
b) Das Verhältnis zu Kant	93
c) Politische Stellungnahmen	94
d) Würdigung	95
8. <i>Johann Gottlieb Buhle</i> (1763 - 1821)	96
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	96
aa) Die Transzendentalphilosophie des Rechts	96
bb) Das Naturrecht	97
cc) Die kritische Philosophie des positiven Rechts	98
dd) Die historische Philosophie des positiven Rechts	99
b) Würdigung	100
9. <i>Christian Kohlschütter</i> (1784 - 1837)	101
a) Der Rechtsbegriff	101
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	101
c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	103
d) Würdigung	104
10. <i>Wilhelm Gottlieb Tafinger</i> (1760 - 1815)	104
a) Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts	105
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	105
c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	107
aa) Die historische Methode	107
bb) Die systematische Methode	108
d) Würdigung	111
11. Zusammenfassung	113
III. Die Göttinger Rechtsschule	114
1. <i>Johann Stephan Pütter</i> (1725 - 1807)	114
a) Die Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts	114
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	115

c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	116
aa) Die induktive Methode und die Lehre von den allge- meinen Grundsätzen	116
bb) Die historische Methode	118
d) Würdigung	119
2. <i>Johann Gottfried Reitemeier (1755 - 1839)</i>	119
a) Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts	119
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft und die Theorie des allgemeinen positiven Rechts	120
c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	123
aa) Die historische Methode	123
bb) Die systematische Methode	125
d) Die Lehre von der Gesetzesauslegung	126
e) Würdigung	127
3. <i>Gottlieb Hufeland (1760 - 1817)</i>	128
a) Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts	128
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	129
c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	129
aa) Die historische Methode	129
bb) Die systematische Methode	131
d) Hufeland und Kant	131
e) Die Lehre von der Gesetzesauslegung	132
f) Würdigung	134
4. <i>Gustav Hugo (1764 - 1844)</i>	134
a) Gustav Hugo als Kritiker der Rechtswissenschaft und der Naturrechtssysteme des 18. Jahrhunderts	134
b) Der Begriff der Rechtswissenschaft	136
c) Das Geschichtsverständnis	137
d) Das Philosophieverständnis	138
aa) Die Philosophie des positiven Rechts	139
bb) Die juristische Anthropologie	140
e) Der Positivismus	143
f) Das Verhältnis zu Kant	145
g) Das Verhältnis zu Savigny	146
h) Würdigung Gustav Hugos	147
aa) Würdigung seiner Philosophie des positiven Rechts ..	147
bb) Die Verbindung von Philosophie und Geschichte	149
cc) Die Autonomie des positiven Rechts	150
5. Resumé	150

IV. Die historisch-philosophische Richtung	151
1. <i>Karl Salomo Zachariä</i> (1769 - 1843)	151
a) Der Rechtsbegriff	151
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	152
aa) Der allgemeine Wissenschaftsbegriff	152
bb) Der Begriff von Rechtswissenschaft	152
cc) Die Philosophie des positiven Rechts	154
c) Die Methoden der Rechtswissenschaft	156
aa) Die historische Methode	156
bb) Die systematische Methode	157
d) Die Lehre der Gesetzesauslegung	157
e) Politische Stellungnahme	158
f) Würdigung	159
2. <i>Carl F. Mühlenbruch</i> (1785 - 1843)	160
a) Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts	160
b) Der Rechtsbegriff	161
c) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	161
d) Philosophie und Geschichte als Hilfswissenschaften der Rechtswissenschaft	162
e) Die Trennung von Theorie und Praxis als Kritik an Sa- vigny	163
f) Würdigung	164
3. <i>Carl Friedrich Christian Wenck</i> (1784 - 1828)	164
a) Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts	164
b) Der Rechtsbegriff	165
c) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	165
aa) Die Rechtswissenschaft als Verbindung von philoso- phischen und historischen Elementen	165
bb) Die philosophische Rechtslehre	166
d) Die Methoden zur Bearbeitung des positiven Rechts	167
e) Würdigung	168
4. <i>Ignaz Rudhart</i> (1790 - 1838)	169
a) Kritik am Zustand der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts	170
b) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	171
aa) Die Definition der Rechtswissenschaft	171
bb) Die philosophische Rechtslehre	172
cc) Die Unterscheidung von Rechtskunde und Gesetzge- bungspolitik	173

c) Die Methoden der positiven Rechtswissenschaft	174
aa) Die historische Methode	174
bb) Die dogmatische Bearbeitung der Rechtswissenschaft	175
d) Würdigung	176
5. <i>Anton Friedrich Thibaut (1772 - 1840)</i>	177
a) Das Verständnis von Rechtswissenschaft	177
aa) Der Rechtsbegriff	177
bb) Die Definition der Rechtswissenschaft	178
cc) Die Trennung der Rechtswissenschaft in Naturrecht und positives Recht	178
b) Die Methoden der Rechtswissenschaft	179
aa) Die philosophische Methode	179
α) Das Naturrecht in Thibauts Rechtstheorie	179
β) Das Systemdenken	182
γ) Die Aufgabe der Philosophie als Teil der Rechts- wissenschaft	184
bb) Das Geschichtsverständnis	185
α) Die Kritik an der eleganten Jurisprudenz	186
β) Das pragmatische Geschichtsverständnis	186
γ) Die Kritik am Historismus und Positivismus der Historischen Rechtsschule	188
cc) Die Vereinigung von philosophischer und historischer Methode	189
c) Die Lehre von der Gesetzesauslegung	190
d) Würdigung	193
aa) Thibaut und Kant	193
bb) Das Verhältnis zu Savigny	194
cc) Thibauts Leistungen	196
6. <i>Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775 - 1833)</i>	196
a) Die Kritik an dem Zustand der Jurisprudenz Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts	197
aa) Die elegante Jurisprudenz	197
bb) Die „philosophische“ Rechtswissenschaft	198
b) Das formale Naturrechtsverständnis	200
aa) Der Naturrechtsgedanke beim jungen Feuerbach	200
bb) Das Naturrecht im Denken des älteren Feuerbach (ab 1800)	201
α) Die Kritik am materialen Naturrecht	201
β) Das formale Naturrecht im Rechtsdenken Feuer- bachs	202
c) Normativismus oder Positivismus im Rechtsdenken Feuer- bachs	204
d) Die Konstituierung der positiven Rechtswissenschaft durch die Verbindung von Empirie und Philosophie	206

aa) Das formale Naturrechtsverständnis ist Voraussetzung einer autonomen positiven Rechtswissenschaft	206
bb) Der Begriff der positiven Rechtswissenschaft	208
α) Die Empirie als Erkenntnismittel des Rechtsstoffs	208
β) Die Aufgabe der Philosophie als Ordnungsinstrument des Rechtsstoffs	210
γ) Die Verbindung von philosophischer und empirischer Methode	213
e) Feuerbach und Savigny	214
aa) Die Kritik an der Historischen Rechtsschule	214
bb) Das Alternativprogramm zur Historischen Rechtsschule	215
f) Würdigung	218
Resumé	222
I. Die Charakteristik der „nichthistorischen“ Schule durch Savigny	222
II. Die programmatischen Aussagen der an der Diskussion um die Begründung der modernen Rechtswissenschaft teilnehmenden Juristen	224
III. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Historischen Rechtsschule Savignys und der historisch-philosophischen Richtung	231
IV. Die rechtswissenschaftsgeschichtliche Tradition, in der Savignys Rechtslehre steht	234
V. <i>Thesen</i> zu dieser Arbeit	237
Literaturverzeichnis	239

Abkürzungen

AcP	Archiv für civilistische Praxis
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
HZ	Historische Zeitschrift
JZ	Juristenzeitung
SZ Germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte — Germanistische Abteilung
SZ Rom. Abt.	— Romanistische Abteilung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Themen dieser Arbeit sind

1. die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft, die mit den ersten Kritiken an der demonstrativen Methode Christian Wolffs und seiner juristischen Schüler durch Pütter 1757 beginnt und mit der Gründung der Historischen Rechtsschule durch Savigny 1815 vorerst zu Ende geht, nachzuzeichnen und
2. auf Grund dieses wirtschaftsgeschichtlichen Kontextes zu prüfen, ob das Urteil der h. M. in der Rechtsgeschichte über Savigny, das in ihm den Reformen der modernen Rechtswissenschaft sieht, zu Recht besteht.

Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Rechtshistoriker der Gegenwart verehrt Savigny als Begründer der modernen Rechtswissenschaft. Dafür einige Beispiele: Nach Erik Wolf stellte Savigny ein „Programm geisteswissenschaftlicher Erneuerung der Jurisprudenz“ auf, in dem er die philologisch-historische Methode mit der philosophisch-systematischen verband¹. Nach Karl Larenz beginnt die moderne Rechtswissenschaft mit F. C. von Savigny: „Wir können auch sagen, daß Savigny eine Epoche der Rechtswissenschaft eingeleitet hat, in der wir uns auch heute noch befinden . . . wir meinen damit die Epoche, in der sich die Rechtswissenschaft als eine historische und philosophische Wissenschaft zugleich und dabei vermöge ihrer Methode, als etwas durchaus eigenes begriff².“

Für Wesenberg hat Savigny nicht umsonst den Ruf des bedeutendsten deutschen Juristen erworben³. Das Erscheinen von Savignys Schrift „Von Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1814) ist Anlaß für Kunkel von „einer Wendemarke in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, ja der Rechtswissenschaft schlechthin, zu sprechen⁴. Auch für Schönfeld beginnt die moderne Rechts-

¹ Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., 1963, S. 484.

² Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1975, S. 8 und S. 8 Anm. 4.

³ Gerhard Wesenberg, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 2. Aufl., 1969, S. 142, bearbeitet von Günter Wesener.

⁴ Wolfgang Kunkel, Savignys Bedeutung für die deutsche Rechtswissenschaft und das deutsche Recht, JZ 1962, S. 461.

wissenschaft mit Savigny⁵. Gmür beurteilt Savignys Wirken dahingehend, daß er „der Jurisprudenz einen wahren wissenschaftlichen Rang unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gegenüber der Philosophie gegeben hat“⁶. Für Laufs zählt Savigny in der Ahnengalerie deutscher Rechtsgelehrter zu den glänzendsten⁷. Landsberg, der die umfassende Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft geschrieben hat, spricht schlicht von der „Neubegründung der Jurisprudenz als Wissenschaft“ durch Savigny⁸. Wieacker sieht in Savignys Werken „das Gesamtprogramm einer Erneuerung der Rechtswissenschaft“⁹, die „Neubegründung einer methodenbewußten systematischen Rechtswissenschaft“¹⁰. Er erläutert diese These so: „Methodisch hat Savigny den Gegenstand der autonomen Rechtswissenschaft konstituiert, indem er mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und Einheitlichkeit von der ‚Methodenlehre‘ bis zum ‚System‘ die Rechtswissenschaft zugleich als historische und philosophische Wissenschaft begreift und als ihr eigentliches Ziel die Vereinigung dieser beiden Elemente erklärt“¹¹.“

Fraglich erscheint mir, ob dieses Urteil der meisten Rechtshistoriker der Gegenwart noch aufrecht erhalten werden kann. Es kommen Zweifel auf, wenn man daran denkt, daß die herrschende Lehre in der Rechtsgeschichte Savignys Urteil über seine Vorgänger und Gegner ungeprüft übernommen hat und das 18. Jahrhundert mit den Augen der Historischen Rechtsschule gesehen hat. Das beruht darauf, daß die meisten Rechtshistoriker immer noch ein ungebrochenes Verhältnis zur Historischen Rechtsschule haben. Der Stil der bisherigen Diskussion in der Rechtsgeschichte über Savigny ist weithin geprägt von der Auseinandersetzung, ob er nun der Romantik¹² oder der Klassik¹³ zuzuordnen ist, und ob Herder¹⁴ oder Schelling¹⁵ sein Geschichtsverständnis beeinflusst haben. Bisher wurde jedoch Savignys Rechtstheorie selten und dann nur ansatzweise im Kontext einer von 1780 bis 1815 andauern-

⁵ Walter Schönfeld, *Grundlegung der Rechtswissenschaft*, 1951, S. 491.

⁶ Rudolf Gmür, *Savigny und die Entstehung der Rechtswissenschaft*, 1962, S. 45 und 46.

⁷ Adolf Laufs, *Rechtsentwicklung in Deutschland*, 1973, S. 156.

⁸ Stintzing / Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, III, 2. Halbband, 1910, S. 249.

⁹ Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., 1967, S. 354.

¹⁰ Ebenda, S. 367.

¹¹ Franz Wieacker, Friedrich Carl von Savigny, in *SZ Rom. Abt.* 72, S. 31 und 32.

¹² So zuletzt Sten Gagner, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, 1965, S. 34, 38 und 39.

¹³ Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 359 bis 366.

¹⁴ Ebenda, S. 355.

¹⁵ Sten Gagner, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, S. 32 bis 40.

den Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft dargestellt und danach beurteilt. Daraus könnten sich nun möglicherweise neue Erkenntnisse ergeben für die Frage, ob Savigny wirklich „der Gründungsheros“ der deutschen Rechtswissenschaft ist.

Thema der von 1780 bis 1815 andauernden Methodendiskussion in der damaligen Rechtswissenschaft war in Abkehr von der rein deduktiven Methode der Naturrechtler und Systematiker aus der Schule Christian Wolffs die Konstituierung einer erneuerten Rechtswissenschaft, deren Arbeitsweise die Verbindung von philosophischer und historischer Methode ist. Bei dieser Auseinandersetzung Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts ging es nicht nur um die Ablösung der entweder rein systematisch-deduktiven oder historisch-antiquarischen Methode und ihre Ersetzung durch eine Verbindung von philosophischer und historischer Methode durch die Historische Rechtsschule und die historisch-philosophische Richtung um Thibaut und Feuerbach, sondern auch um die Emanzipation der positiven Rechtswissenschaft von der älteren Naturrechtsdoktrin des 18. Jahrhunderts. In den meisten Lehrbüchern der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie wird, ähnlich wie es Savigny getan hat, die Wissenschaftsgeschichte der Rechtswissenschaft so dargestellt, als ob auf die Naturrechtslehre Christian Wolffs und seiner juristischen Epigonen unmittelbar das Erneuerungsprogramm der Historischen Rechtsschule folgte¹⁶. Diese wissenschaftsgeschichtliche Darstellung der Entstehung der modernen positiven Rechtswissenschaft ist jedoch unzulänglich, da sie auf einer verkürzten Beschreibung der methodologischen Reformdiskussion beruht und deshalb lückenhaft ist. Anliegen dieser Arbeit ist es nun, die Reformbemühungen in der Zeit von 1780 bis 1815 nachzuzeichnen und so dieses weiße Blatt in der Geschichte der Rechtswissenschaft zu füllen.

Deshalb werden hier alle Juristen — nicht aber Philosophen — zu Wort kommen, die sich in rechtstheoretischen Schriften in der Zeit von 1780 bis 1815 über die Bearbeitungsweise der Rechtswissenschaft geäußert haben. Ihre Lehren werden kurz skizziert und oft wörtlich zitiert, so daß dem Leser das Überprüfen meiner Thesen möglich wird.

Charakteristisch für die Auseinandersetzung um den methodologischen Neuansatz der Rechtswissenschaft ist, daß sie vor allem von Juristen bestritten wurde, die entweder eine „Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft“ oder eine „Einführung in das Studium der Rechtsgelehrsamkeit“ geschrieben haben. Bei diesen Autoren beschränke ich mich dann nicht nur auf die Bücher, deren Titel schon ihren rechtstheoretischen Inhalt verraten, sondern untersuche auch ihre

¹⁶ Eine bemerkenswerte Ausnahme davon ist Thieme, „Die Zeit des späten Naturrechts“, SZ Germ. Abt. 57, 202 ff.